jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 165 Oö. LGG

Oö. LGG - Oö. Landes-Gehaltsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

1. (1)Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | |
|---|---|---|
| | S 2 | S 1 |
| 1 | 4.611,1 | 5.842,8 |
| 2 | 4.816,3 | 6.128,3 |
| 3 | 5.020,9 | 6.414,3 |
| 4 | 5.225,0 | 6.699,7 |
| 5 | 5.429,8 | 6.985,5 |
| 6 | 5.772,7 | 7.272,0 |
| 7 | 6.115,4 | 7.557,1 |
| 8 | 6.457,5 | 7.906,3 |
| 9 | 6.800,6 | 8.307,1 |
| 10 | 7.143,7 | 8.709,0 |

1. (2)...
    1. 1.Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war,
    2. 2.Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
    3. 3.Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
    4. 4.Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
    5. 5.Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

    Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at